

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht“ am 11. Juli 2024 in Schladming

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Schladming dürfen am 11. Juli 2024 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 11. Juli 2024 in Kraft und tritt mit 12. Juli 2024 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: